

## Ermittlung der UVP-Pflicht

<b>Behörde:</b>	Untere Immissionsschutzbehörde Landratsamt Main-Spessart
<b>Vorhabenstyp:</b>	Errichtung und Betrieb einer neuen Entstaubungsanlage für die Abgasreinigung im Schmelzbetrieb (BE100)
<b>Vorhabensträger:</b>	Bosch Rexroth AG Zum Eisengießer 1 97816 Lohr am Main
<b>Lage des Vorhabens (Fl.-Nrn./Gemarkung)</b>	Fl.-Nr. 547/6 u.a. der Gemarkung Lohr a. Main
<b>vom Vorhabensträger vorgelegte Unterlagen</b>	Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung befinden sich im Plansatz zum Genehmigungsantrag vom 27.01.2021 bei Kapitel 14. Die Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurden mit Schreiben des Betreibers vom 15.04.2021 geändert bzw. ergänzt.

### I. Beschreibung des Vorhabens

Die Fa. Bosch Rexroth AG betreibt an ihrem Standort auf dem Grundstück Fl.-Nr. 547/6 u.a. der Gemarkung Lohr a. Main eine Eisengießerei. Die Anlage ist nach Nr. 3.7.1 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Die Fa. Bosch Rexroth AG beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer neuen zusätzlichen Entstaubungsanlage [REDACTED] für den Schmelzbetrieb inklusive neuem Kamin Q 24 zur Ableitung und Abreinigung der Abluft

- der [REDACTED] Netzfrequenzöfen [REDACTED], womit auch die dortigen Chargiervorgänge, das Abschlacken und das Ablassen in die Transportpfannen erfasst sind,
- der Materialbunker für die NF-Öfen [REDACTED],
- des Warmhalteofens WO II sowie
- der Handkernmacherei.

Mit der Neuerung im Schmelzbetrieb (BE 100) soll die Ablufferfassung der Schadstoffemissionen sowie die Abscheideleistung in der Gießerei erhöht werden, was der Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter als auch der Reduzierung der diffusen Emissionen ins Freie dient.

Die Produktionskapazität und -zeit der Eisengießerei wird nicht erhöht. Die in der Schmelzerei eingesetzten Einsatzstoffe und die Lagerung bleiben unverändert.

Mit Schreiben vom 27.01.2021, eingegangen beim Landratsamt Main-Spessart am 01.02.2021, hat die Fa. Bosch Rexroth AG, Lohr a. Main die für die Änderung erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 BImSchG beantragt.

Durch die geplante Änderung kommen keine neuen Abfallarten hinzu. Durch die bessere Erfassung und Abscheideleistung der Staubfilter erhöht sich zwangsweise die abgeschiedene Abfallmenge (Filterasche). Die Abfälle (Filterasche) stehen im Zusammenhang mit dem Betrieb der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Eisengießerei und werden auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle zwischengelagert. In Folge dessen ergibt sich keine gesonderte immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht des Abfalllagers gem. § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 8.12 Anhang 1 4. BImSchV.

Das mit Schreiben vom 27.01.2021 beantragte Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage der Fa. Bosch Rexroth AG, Lohr a. Main dar [§ 16 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV]. Da die Anlage unter der genannten Nummer der 4. BImSchV mit „E“ gekennzeichnet ist, handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU (IE-RL) i. S. d. § 3 Abs. 8 BImSchG. Die Anlage ist der Nr. 2.4 des Anhangs I der IE-RL zuzuordnen.

Wegen der Zuordnung des Vorhabens in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV wäre gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren nach den Formvorschriften von § 10 BImSchG durchzuführen. Vorliegend konnte jedoch von der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 10 Abs. 3 ff. BImSchG abgesehen werden, da die Fa. Bosch Rexroth AG dies mit Schreiben vom 27.01.2021 beantragt hat und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

## **II. UVP-Pflicht allgemein**

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, erforderlich:

Die Fa. Bosch Rexroth AG betreibt an ihrem Standort auf dem Grundstück Fl.-Nr. 547/6 u.a. der Gemarkung Lohr a. Main eine Eisengießerei. Genehmigt ist eine Schmelzleistung von maximal 88.000 Tonnen Flüssigeisen pro Jahr. Die Eisengießerei ist demnach der Nr. 3.7.2 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Bisher wurde noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Größen- bzw. Leistungswert für die Pflicht zur unbedingten Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 6 UVPG i.V.m. Nr. 3.7.1 der Anlage 1 des UVPG wird nicht erreicht. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 3.7.2 der Anlage 1 des UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu untersuchen, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

## **III. Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 3 zum UVPG**

### **1. Merkmale des Vorhabens**

#### **1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens**

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Entstaubungsanlage. Es werden keine neuen Flächen versiegelt. Ein Abriss bestehender Anlagen findet nicht statt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bezüglich der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens nicht zu erwarten.

#### **1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten**

Die neue Entstaubungsanlage übernimmt einen Teilstrom der Absaugung von Schmelzöfen und eines Warmhalteofens zur Verbesserung der Staub- und Raucherfassung innerhalb der Produktionshallen. Die bereits bestehende Filtrationsanlage BMD 4 (Q2/3) wird weiterhin für die Absaugung der Hauptschmelzaggregate [REDACTED], die Vergießeinrichtung und einige Materialbunker eingesetzt.

Mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund eines Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten.

### **1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Die Errichtung der Anlage findet auf einer bereits versiegelten Fläche im Außenbereich des Werks LoP3 am Standort Zum Eisengießler 1 statt. Anfallendes Niederschlagswasser wird gemäß der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis über ein Klärbecken dem Fließgewässer Lohr zugeführt.

Die natürlichen Ressourcen - insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - werden durch das Vorhaben nicht in erheblichem Umfang nachteilig beeinträchtigt; ebenso werden für die Realisierung des Vorhabens keine natürlichen Ressourcen nutzbar gemacht.

### **1.4 Abfallerzeugung**

Durch die geplante Änderung kommen keine neuen Abfallarten hinzu. Die Abfallmenge (Filterstaub) erhöht sich in der Summe nicht. Durch die bessere Erfassung und Abscheideleistung der Staubfilter erhöht sich zwar zwangsweise die abgeschiedene Abfallmenge (Filterasche). Im Gegenzug vermindert sich jedoch entsprechend die Emission von Filterasche, d. h. die Menge der an die Umwelt (Luft) abgegebenen Filterasche. Insgesamt wird von max. 100 t/a Filterasche in Summe für die beiden Entstaubungsanlagen Q 2/3 und Q 24 ausgegangen. Dabei werden max. 25 t in BigBags bis zum Erreichen einer sinnvollen Transporteinheit gesammelt.

Der von der Fa. Bosch Rexroth AG berufene Abfallbeauftragte hat die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Beseitigung aller anfallenden Abfälle zu überwachen und sicherzustellen.

Die Betreiberpflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird erfüllt.

### **1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen**

Die neue Entstaubungsanlage wird in Verbindung mit den Absaughauben an den Öfen aufgrund der verbesserten Erfassung von Rauch und Staub eine Verringerung von diffusen Emissionen bewirken. Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf die Luftreinhaltung. Die Geruchssituation in der Umgebung der Anlage wird sich tendenziell verbessern. Der Staubaustrag aus der Filteranlage erfolgt über Zellenradschleusen an Grobabscheider und Filtergehäuse in staubdicht angeschlossene BigBags. Diese sind feuchtigkeitsdicht, so dass weder Niederschlagswasser eindringen noch Stoffe aus dem Inneren austreten können. Eine Verunreinigung des Niederschlagswassers ist nicht zu befürchten. Die Anlage ist hinsichtlich der Lärmemission so ausgerüstet, dass es durch den Anlagenbetrieb zu keiner zusätzlichen Lärmbelastung der Nachbarschaft kommt.

Die Änderung der Anlage führt weder zu Umweltverschmutzung noch Belästigungen.

### **1.6 Unfallrisiko (verwendete Stoffe, Technologien)**

Der Einsatz der Ausgangsstoffe ändert sich mit der neuen Entstaubungsanlage nicht und besteht ausschließlich aus Feststoffen, wie Roheisen, Schrott aus Stanzblechen und Blechpaketen, Span-Presslingen und Kreislaufmaterial aus BE 500 sowie Legierungszuschläge aus Si, Mo, Ni, Sn, Cu, Mn, P, Ti, S. Der anfallende Abfall wird als Filterasche bezeichnet und ist ebenfalls ein staubförmiger Feststoff, der als allgemein wassergefährdend eingestuft ist. Der anfallende Filterstaub als allgemein wassergefährdender Stoff wird in feuchtigkeitsdichte BigBags gefüllt und bis zur Abholung zur Entsorgung auf der mit Betonplatten versiegelten Fläche bereitgestellt. Die Anforderungen nach § 26 AwSV werden erfüllt. Mögliche Betriebsstörungen, deren Auswirkungen und abwehrende Maßnahmen sind im Genehmigungsantrag (Kapitel 6) beschrieben.

## **2. Standort des Vorhabens**

### **2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes als Fläche für Siedlung, Erholung, land-, forst-, fischereiwirtschaftliche, wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung**

Lohr am Main befindet sich in einem breiten Maintal zwischen Spessart und fränkischer Platte, durch das der Main von Nord nach Süd fließt. Die immissionsschutzrechtlich genehmigte Eisengießerei der Fa. Bosch Rexroth AG befindet sich am nördlichen Rand der Lohrer Innenstadt. Nördlich des Werkgeländes fließt die Lohr, ein Gewässer II. Ordnung, vorbei. In nördlicher Richtung liegt zunächst der Lohrer Stadtteil Lindig und dahinter erhebt sich der dicht bewaldete Beilstein und der Mittelberg. Östlich davon schließt sich das Schulzentrum und mit Sackenbach ein weiterer Stadtteil an, der an den Main grenzt. Auf der östlichen Mainseite liegt sich der Buchberg und der Stadtteil Sendelbach. Im Süden grenzt das Werkgelände der Bosch Rexroth AG an das Klinikum Main-Spessart und an das Stadtzentrum an. Weiter südlich folgt das Bezirkskrankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatische Medizin in Lohr am Main, das Gewerbegebiet Süd und der Stadtteil Wombach. Im Westen verlaufen die Bundesstraßen B26 (Gemünden – Aschaffenburg) und die B276 (Lohr – hessische Landesgrenze) mit einer geringen Bebauung. Zwischen den beiden Bundesstraßen erhebt sich der ebenfalls bewaldete Galgenberg.

Die Gießerei befindet sich bereits seit 1850 am heutigen Standort. Die Stadt Lohr hat sich im Laufe der Zeit um den Gießerei-Standort ausgedehnt. Das Fließgewässer Lohr wurde im Zuge der Standorterweiterung und Verbesserung des Hochwasserschutzes Ende der 1990er Jahre umgestaltet. Das Gewässer II. Ordnung wird fischereiwirtschaftlich genutzt. Der Uferbereich der Lohr stellt weiterhin ein Naherholungsgebiet für die Allgemeinheit dar.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die bestehende Nutzung des Gebietes ist nicht erkennbar.

### **2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)**

Die Errichtung und der Betrieb der Entstaubungsanlage hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Reichtum, die Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der Qualitätskriterien.

### **2.3 Schutzkriterien**

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzkriterien zu erwarten, da das Vorhaben positive Auswirkungen auf die Luftreinhaltung hat und somit in seiner Ausgestaltung keinen zusätzlichen Schadstoffeintrag in die in Anlage 3 zum UVPG unter Nr. 2.3 genannten Gebiete verursacht. Insbesondere die Untere Naturschutzbehörde und Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Main-Spessart haben keine Bedenken gegen die Verwirklichung des Vorhabens geäußert.

## **3. Merkmale der möglichen Auswirkungen**

### **3.1 Ausmaß der Auswirkungen**

Die geplante wesentliche Änderung der Eisengießerei ist mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 1 BImSchG genannten Schutzgüter verbunden. Im Gegenteil: Zumindest aus Sicht der Luftreinhaltung stellt sich eine deutliche Verbesserung der Situation ein.

### **3.2 Grenzüberschreitender Charakter**

Das Vorhaben hat keinen grenzüberschreitenden Charakter.

### **3.3 Schwere und Komplexität**

Entfällt; erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

### **3.4 Wahrscheinlichkeit**

Entfällt; erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

### **3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität**

Entfällt; erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

### **3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben**

Ein Zusammenwirken der Auswirkungen mit anderen Vorhaben ist nicht zu erwarten.

### **3.7 Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu verhindern**

Entfällt; erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligten Stellen und Fachbehörden haben die Unterlagen und Stellungnahmen des Betreibers insbesondere auch hinsichtlich der Vorprüfung nach UVPG geprüft und zugestimmt.

Die geplante wesentliche Änderung der Eisengießerei ist mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 1 BImSchG genannten Schutzgüter verbunden. Insbesondere aus Sicht der Luftreinhaltung ist mit einer deutlichen Verbesserung der Situation zu rechnen. Durch die geplante Änderung kommen keine neuen Abfallarten hinzu. Die Abfallmenge (Filterstaub) erhöht sich in der Summe nicht. Durch die bessere Erfassung und Abscheideleistung der Staubfilter erhöht sich zwar zwangsweise die abgeschiedene Abfallmenge (Filterasche). Im Gegenzug vermindert sich jedoch entsprechend die Emission von Filterasche, d. h. die Menge der an die Umwelt (Luft) abgegebenen Filterasche.

Zusammenfassend kommt das Landratsamt Main-Spessart zum Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben (§ 5 Abs. 2 UVPG). Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Karlstadt, 28.07.2021  
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Schulze  
Regierungsrat